

WIEDERVERÄUSSERUNG EIGENER AKTIEN im Zuge des AKTIENRÜCKKAUFPROGRAMMS 2012

SCHOELLER-BLECKMANN OILFIELD EQUIPMENT Aktiengesellschaft

Veröffentlichung gemäß § 82 Abs 9 Börsegesetz iVm §§ 4 und 5 Veröffentli- chungsverordnung 2002

In Umsetzung des Beschlusses der ordentlichen Hauptversammlung vom 25. April 2012 hat der Vorstand der SCHOELLER-BLECKMANN OILFIELD EQUIPMENT Aktiengesellschaft („SBO“) mit dem Sitz in Ternitz beschlossen, eigene Aktien außerbörslich zu veräußern.

Mit der vorliegenden Veröffentlichung wird das auf dem oben genannten Beschluss des Vorstandes der SCHOELLER-BLECKMANN OILFIELD EQUIPMENT Aktiengesellschaft basierende Rückkaufprogramm gemäß § 82 Abs 9 Börsegesetz iVm §§ 4 und 5 Veröffentlichungsverordnung 2002 bekannt gemacht.

Die Veröffentlichung der im Rahmen des Rückkaufprogrammes oder der Veräußerung eigener Aktien durchgeführten Transaktionen werden im Internet auf der Website unter www.sbo.at (Investor Relations – Corporate Governance – Aktienrückkauf/Verkauf) bekannt gemacht.

1. Tag des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung: 25.4.2012
2. Tag und Art der Veröffentlichung dieses Hauptversammlungsbeschlusses: 25.4.2012 auf der SBO-Website (www.sbo.at) sowie gemäß § 82 Abs 9 i.V.m. § 82 Abs 8 BörseG.
3. Geplanter Zeitpunkt der Veräußerung/Übertragung eigener Aktien: 4.4.2014
4. Aktiengattung: Nennbetragsaktien
5. Beabsichtigtes Volumen: 63.761 Stk.
6. Höchster und niedrigster Gegenwert je Aktie:
6.000 Stk. – kein Gegenwert, da Zuteilung im Rahmen des Vergütungssystems
57.761 Stk. – EUR 79,20/Stk.
7. Art und Zweck der Veräußerung/Übertragung eigener Aktien:
Die Veräußerung bzw. Zuteilung erfolgt außerhalb der Börse und zu dem Zweck, 6.000 Stk. Aktien zur Bedienung eines langfristigen Vergütungsprogramms bzw. 57.761 Stk. als Abfindung eines 10%-Minderheitenanteils zu verwenden.
8. Allfällige Auswirkungen des Rückerwerbsprogramms auf die Börsenzulassung der Aktien des Emittenten: Keine
9. Anzahl und Aufteilung der einzuräumenden oder bereits eingeräumten Aktienoptionen auf Arbeitnehmer, leitende Angestellte und auf die einzelnen Organmitglieder der Gesellschaft: Keine